

mäßig entwickelnden Grundlagen stehen und die prinzipiell gleichen Ziele, allerdings in unterschiedlicher Weise, verfolgen. In der sozialistischen Gesellschaft wirken Recht, Moral und Ethik gleichermaßen in Richtung auf die Durchsetzung der objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung unter den jeweils gegebenen materiellen und bewußtseinsmäßigen Lebensbedingungen der Gesellschaft. Diese harmonische Einheit beweisen Recht, Moral und Ethik sehr deutlich in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane, wo sie sich schon jetzt — in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung — im Prozeß der sich über die ganze Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus und der Errichtung der kommunistischen Gesellschaft erstreckenden Verschmelzung zu einheitlichen gesellschaftlichen Verhaltensnormen befinden. Die Entwicklung des sozialistischen Volksrechts ist eine Stufe dieses Prozesses.

Die „Spezifik“ oder die „Hebelwirkung“ des sozialistischen Rechts in etwas anderem sehen zu wollen, als in der Leitung und Lenkung der Verhaltensweisen der Massen durch die konkreten, verbindlichen und in besonderer Weise ausgestalteten, aufeinander abgestimmten und in einem harmonisch wirkenden System von Verantwortungsbeziehungen und Verantwortlichkeiten eingeordneten Rechten und Pflichten — die den unter den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen gegebenen Erfordernissen der objektiven Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaftsentwicklung in den verschiedenen Lebensbereichen Rechnung tragen — würde in der Tat dazu führen, die „Spezifik“ neben oder außerhalb dieser Bewegung der Gesellschaft, d. h. in einer inhaltslosen Form, in der „Norm an sich“ zu suchen. Die Rechtsform, deren Haupterscheinung die Norm ist, gehört zum Wesen des sozialistischen Rechts, ist selbst „wesentlich“, weil sie die Verbindlichkeit in Gestalt konkreter rechtlicher Verantwortungsbeziehungen und Verantwortlichkeiten bewirkt. Die Auswertung des Hegelschen Satzes: „Die Form ist wesentlich“ für die Bestimmung der „Spezifik“ des sozialistischen Rechts muß jedoch dialektisch und historisch materialistisch bleiben. Die Form, auch die Rechtsform, ist deshalb nur „wesentlich“, weil sie Ausdruck des Wesens des Sozialismus selbst ist. Das bedeutet, wie Karl Polak 1960 schrieb, die alten Rechtsformen vollständig zu überwinden, neue sozialistische Formen des